

**Bericht an den Nationalrat gemäß § 5 Abs. 5 Energielenkungsgesetz 2012 bezüglich  
der Verordnung der Bundesministerin für  
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
über die Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die  
zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind,  
BGBI. II Nr. 265/2022**

Im Rahmen der Mitgliedschaften Österreichs bei der Internationalen Energieagentur und bei der Europäischen Union besteht eine Verpflichtung zur Haltung von Notstandsreserven für Erdöl und Mineralölprodukte. Deren Umfang beträgt mindestens 25 % bzw. 90 Tage der Nettoimporte des vorangegangenen Jahres. Österreichs gesamte Pflichtnotstandsreserve betrug am 30. April 2022 rund 2,617 Mio. Tonnen Erdöleinheiten.

Bei einem mechanischen Zwischenfall in der großen Destillationsanlage der OMV Raffinerie Schwechat am 3. Juni 2022 wurde die Hauptdestillationsanlage für Rohöl beschädigt. Die OMV Raffinerie Schwechat ist die einzige Raffinerie in Österreich und versorgt den österreichischen Markt zu 40 bis 50 %. Daher wurde am 4. Juni 2022 eine Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über Lenkungsmaßnahmen für feste und flüssige Energieträger (Energie-Lenkungsmaßnahmen-Verordnung Erdöl), BGBI. II Nr. 212/2022, erlassen, in welcher die Freigabe von Pflichtnotstandsreserven im Ausmaß von 112.000 Tonnen Diesel sowie 56.000 Tonnen Benzin angeordnet wurde. Die Lage am österreichischen Treibstoffmarkt war auch danach äußerst angespannt und aufgrund des Ausfalls der Hauptdestillationsanlage schränkte die OMV ihre Vertragskunden weiterhin auf 80 % der vertraglichen Mengen ein.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 (EBG 2012) kann die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf Antrag die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) als Zentrale Bevorratungsstelle mit Bescheid ermächtigen, an sie übertragene Vorratspflichten zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven im Tanklager Triest der Transalpine Ölleitung (TAL) zu halten. Die Lagerhaltung im Tanklager Triest erfolgt durch die OMV Downstream GmbH für die ELG aufgrund eines Vertrages nach § 7 Abs. 1 Z 3 EBG 2012. Für die Bevorratungsperiode ab 1. Juli 2022 hält die OMV Downstream GmbH rund 300.000 Tonnen Erdöleinheiten Rohöl für die Erdöl-Lagergesellschaft m.b.H. (ELG) im Tanklager Triest. Dieses Rohöl kann aufgrund des Ausfalls der Hauptdestillationsanlage bis auf Weiteres nicht in der Raffinerie Schwechat verarbeitet werden.

Eine temporäre Senkung der Bevorratungspflicht würde für alle Vorratspflichtigen gleichermaßen gelten. Auch die ELG hätte als Zentrale Bevorratungsstelle eine geringere Menge an Pflichtnotstandsreserven zu halten. Damit reduziert sich auch jene Menge, welche die OMV Downstream GmbH vertraglich für die ELG zu halten verpflichtet wäre. Indem die OMV-Lagerkapazitäten in Triest vom Rohöl freigemacht werden, würde es der OMV ermöglicht werden, Halbfabrikate von Tankschiffen zu entladen, zwischenzulagern und über die TAL-Pipeline und in weiterer Folge über die Adria-Wien-Pipeline in die Raffinerie Schwechat zu verpumpen. In der Raffinerie Schwechat könnten die in Betrieb befindlichen Anlagen diese Halbfabrikate zu Treibstoffen weiterverarbeiten, die einerseits dringend am österreichischen Treibstoffmarkt gebraucht werden und andererseits zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven dienen. Dazu war eine neue Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, erforderlich.

**Rechtliche Grundlagen:**

- Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBI. Nr. 317/1976, zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 38/2018.

- Durchführungsrichtlinie (EU) 2018/1581 der Kommission vom 19. Oktober 2018 zur Änderung der Richtlinie 2009/119/EG des Rates in Bezug auf die Methoden zur Berechnung der Bevorratungsverpflichtungen.
- Das österreichische Bevorratungssystem basiert auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012), BGBl. I Nr. 78/2012, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2020. Die Zuständigkeit für die Vollziehung des EBG 2012 liegt bei der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012), BGBl. I Nr. 41/2013, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2022.

Nach nationalem Recht kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven (PNR), die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, gemäß **§ 5 Abs. 3 EBG 2012** durch Verordnung abweichend von § 5 Abs. 1 EBG 2012 neu festgesetzt werden, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

Gemäß **§ 36 EnLG 2012** wurde der Energielenkungsbeirat zwecks beabsichtigtem Erlass der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven am 29. Juni 2022 einberufen und gemäß **§ 5 Abs. 1 EnLG 2012** die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates eingeholt. Am 30. Juni 2022 stimmte der Hauptausschuss des Nationalrates der Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, zu.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, kundgemacht unter BGBl. II Nr. 265/2022, wurden die Vorratspflichtigen angewiesen, abweichend von § 5 Abs. 1 EBG 2012 ab 1. Juli 2022 bis zum 31. Oktober 2022 je 22,22% des Importes an Erdöl und den einzelnen Erdölprodukten sowie Biokraftstoffen und Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen im vorangegangenen Kalenderjahr (Vorjahresimport) als Pflichtnotstandreserven zu halten. Die Verordnung trat am 1. Juli 2022 in Kraft.

Die Pflicht zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven reduziert sich durch die temporäre Senkung der Bevorratungspflicht um rund 10 PNR-Tage. Die vorübergehende Reduzierung der Vorratspflicht erfolgt bis 31. Oktober 2022, aufgrund der voraussichtlichen Dauer bis zur Wiederinbetriebnahme der beschädigten Rohöldestillationsanlage in der Raffinerie Schwechat. Ab 1. November 2022 gilt für die Bevorratungsperiode 2022/2023 wieder die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven in Höhe von 25 % der Vorjahresimporte gemäß § 5 Abs. 1 EBG 2012. Die ELG hat mit der OMV Downstream GmbH einen privatrechtlichen Vertrag über die Haltung von Pflichtnotstandsreserven abgeschlossen, der die OMV Downstream GmbH verpflichtet, ab 1. November die Reduktion um ca. 300.000 Tonnen Erdöleinheiten wieder zu kompensieren.

